

Gesetzgebung auf diesem Gebiet denken, die das nicht ausser acht lässt, was im übrigen Europa gemacht wird.

Wichtig wäre auch, an die Möglichkeit zu denken, in der Bankengesetzgebung besondere Artikel über die Zulassung zum Kleinkreditgeschäft vorzusehen. Vor etlichen Jahren, als auf diesem Gebiet nicht immer rühmliche Bedingungen herrschten, haben unsere Behörden den Banken den Ruf zukommen lassen, für Ordnung zu sorgen. Infolgedessen haben sich die Grossbanken immer mehr in das Kleinkreditgeschäft eingeschaltet, um Missbräuche zu vermeiden.

Aber woher kommen die Missbräuche? Die Missbräuche kommen manchmal von Kleinkreditorganisationen, die ganz privat und diskret, meist auf dem Inseratenweg, Kredite anbieten. Diese Diskretion könnte auch dazu führen, dass man jeder Kontrolle entgeht: In solchen Fällen wären die Wirkungen eines Gesetzes zum Schutz des Kreditnehmers kaum zu spüren. Hier könnten vielmehr Normen in der Bankengesetzgebung helfen, die die Zulassung von Banken und bankähnlichen Gesellschaften zu dieser Art des Kredites regeln.

Hier liegen die Gründe, warum ich die Motion Affolter mitunterzeichnet habe, obschon ich damals in der Schlussabstimmung gegen das Gesetz gestimmt hatte.

Bundespräsident Koller: Frau Jaggi hat gesagt, das Versprechen der Kontinuität der Politik verlange, dass der Bund diese Motion annehme. Aber ich möchte Ihnen etwas zu bedenken geben: Nachdem der gesetzgeberische Wurf im Jahre 1986 nicht gelungen ist, verlangt gerade die Kontinuität, dass wir pragmatisch all jene Handlungsmöglichkeiten nutzen, die uns zur Verfügung stehen. Das hat der Bundesrat getan. Er ist ja keineswegs untätig geblieben nach dem Scheitern des Konsumkreditgesetzes, sondern er hat jede Handlungsmöglichkeit genutzt: im UWG, in einem baldigen totalen Verbot der Lohnpfändung und der Lohnzession ausserhalb familienrechtlicher Verpflichtungen, im Konsumenteninformationsgesetz.

Eines muss ich Ihnen schon sagen, und das hat diese Diskussion auch gezeigt: Man ist sich immer relativ rasch einig über die Notwendigkeit eines Missbrauchsgesetzes. Aber ein Missbrauchsgesetz ist natürlich weitgehend eine Leerformel, das müssen wir ganz klar festhalten. Herr Ständerat Reymond hat ja zu Recht gesagt, es sei eine Illusion, ein sogenanntes «kurzes» Missbrauchsgesetz zu schaffen, weil ein kurzes Gesetz so viele Schluflöcher offenlässt, dass seine Wirksamkeit von Anfang an in Frage gestellt ist.

Alle diese Ueberlegungen bewegen nun den Bundesrat, Ihnen zu sagen: Nutzen wir doch jetzt alle pragmatischen Handlungsmöglichkeiten, die wir haben, sammeln wir die Erfahrungen, dann können wir uns – übrigens, Frau Weber, auch in Verfolgung dessen, was in der Europäischen Gemeinschaft gilt – erneut an ein neues, generelles Gesetz heranwagen. Aber das verlangt, dass wir uns vorher einigermassen einig werden, worin ein solches Missbrauchsgesetz überhaupt bestehen könnte.

Das sind die Ueberlegungen, die uns dazu bewogen haben, Ihnen die Umwandlung der Motion in ein Postulat zu beantragen. Dass Handlungsbedarf besteht auf diesem Gebiet, ist zwischen Ihnen und uns vollständig unbestritten.

Affolter: Ich möchte die Diskussion nicht mehr verlängern, aber einen Vorwurf lasse ich mir nicht gefallen, und zwar denjenigen, der Vorstoss sei nicht realistisch. Dieser Vorstoss ist sehr, sehr realistisch, aus den sozialpolitischen Gegebenheiten, aber auch aus den rechtlichen Notwendigkeiten heraus. Herr Bundespräsident, wenn Sie sagen, dass Sie ein pragmatisches Vorgehen vorziehen, möchte ich meinerseits fragen: Worauf stützt sich dieses pragmatische Vorgehen ab? Auf einige wenige zusammenhanglose Bestimmungen im UWG, d. h. in einem ganz anderen Gesetz mit ganz anderen Zielsetzungen? Wir haben bis jetzt nirgends eine Legaldefinition des Begriffs «Kleinkredit». Sie müsste mit Richterrecht mühsam erarbeitet werden, gestützt auf ein Gesetz, das mit Kleinkredit an sich überhaupt nichts zu tun hat. Deshalb möchte ich Sie bitten, Hand für eine saubere gesetzliche Lösung zu bieten.

Es wurde noch gesagt, Missbrauchsgesetzgebung sei eine Leerformel. Das ist sie ganz sicher nicht. Ich habe hier einen ganzen Katalog von Anliegen, die geregelt werden müssten. Ich stelle diesen Katalog dem Departement gegebenenfalls gerne zur Verfügung. Ohne lange ausholen zu wollen: Die Vorbeugung gegen Missbräuche wird sich vor allem auch auf eine hinreichende Information des Kleinkreditnehmers erstrecken müssen.

Nichts liegt mir ferner, als hier einem Gesetzeskoloss das Wort reden wollen. Es ist durchaus möglich, wie ich sagte, in einer konzis abgefassten Missbrauchsgesetzgebung diese und andere wichtige Punkte zu regeln.

Das Departement möchte ich bitten, diese Vorarbeiten möglichst rasch an die Hand zu nehmen. Ich halte an der Motionsform fest.

Kündig: Ich glaube nicht, dass der Bundesrat auf ein Postulat plädieren kann, wenn der Motionär an der Motion festhält.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung als Motion	34 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

87.226

Parlamentarische Initiative Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Teilrevision Initiative parlementaire Loi contre la concurrence déloyale. Révision partielle

Siehe Jahrgang 1988, Seite 75 – Voir année 1988, page 75
Beschluss des Nationalrates vom 13. März 1989
Décision du Conseil national du 13 mars 1989

Differenzen – Divergences

Antrag der Kommission
<i>Mehrheit</i>
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
<i>Minderheit</i>
(Schönenberger, Affolter, Cottier, Ziegler)
Festhalten

<i>Proposition de la commission</i>
<i>Majorité</i>
Adhérer à la décision du Conseil national
<i>Minorité</i>
(Schönenberger, Affolter, Cottier, Ziegler)
Maintenir

Mme Jaggi, rapporteur: Nous avons affaire ici à un autre objet, mais directement lié à celui dont nous venons de parler. Il s'agit d'une étape d'une ancienne initiative parlementaire déposée par M. Schönenberger le 17 juin 1987. En octobre de la même année, notre conseil, à une courte majorité, donnait suite à cette initiative avec, comme conséquence, la modification de la loi sur la concurrence déloyale en mars 1988.

Le Conseil national, sur simple rapport écrit de sa commission qui s'était prononcée à l'unanimité, refusait d'entrer en matière sur cette modification, en mars 1989, c'est-à-dire une année après l'entrée en vigueur de cette loi, plus précisément de ses dispositions mentionnant le petit crédit. Ces dispositions ont été maintenues dans la loi par le Conseil national.

Cette divergence a été examinée par votre commission le 6 juin 1989. Celle-ci a beaucoup hésité, puisqu'elle s'est prononcée par 4 voix contre 4, en ce qui concerne la décision an-

térieure de notre conseil de supprimer toute mention du petit crédit dans la loi sur la concurrence déloyale, à ses articles 3 et 4. Finalement, une majorité s'est prononcée en faveur de l'alignement sur le Conseil national, qui s'était déclaré très clairement et sans opposition en faveur du maintien dans la loi. Notre décision hésitante s'est prise assortie du voeu que l'un de nous – c'est M. Affolter qui s'est chargé de cette mission – relance la question d'une législation sur le crédit à la consommation. Cette motion a été déposée une semaine après notre séance de commission, elle vient d'être traitée et transmise au Conseil fédéral. Dès lors, ce dernier va devoir faire une proposition et notre commission est renforcée dans la conviction majoritaire qu'il faut garder dans la loi sur la concurrence déloyale la mention du petit crédit – en attendant ce projet dont le traitement parlementaire, je l'espère, durera moins longtemps que le projet qui a été finalement été refusé en 1986. Dans cette attente, nous conservons donc la double mention qui se rapporte d'une part à la publicité pour ce type de contrat et, d'autre part, au détournement de clientèle dans ce même domaine du crédit à la consommation.

Schönenberger, Sprecher der Minderheit: Im Namen der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen Festhalten am Beschluss unseres Rates.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass der Nationalrat aufgrund eines schriftlichen Berichtes einer Kommission ohne irgendwelche Diskussion über die von unserem Rat beschlossene parlamentarische Initiative betreffend die Teilrevision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb seinen Nichteintretentsentscheid gefällt hat. Mir geht allerdings das Verständnis für eine derartige Behandlung eines wichtigen gesetzgeberischen Problems ab. Trotzdem vertrete ich das von mir seinerzeit eingebauchte Anliegen weiterhin und betone, Frau Meier, dass es mir bei meinem Vorstoss nicht um die Kleinkredite als solche geht. Ich kämpfe für eine saubere Gesetzgebung, der ich mich verpflichtet fühle.

Ich stelle nochmals fest, dass wir im Jahre 1986 einen unverzeihlichen Fehler gemacht haben, nicht, weil wir das Kleinkreditgesetz abgelehnt haben – das habe ich vorhin gesagt, das erachte ich als Glücksfall –, sondern weil wir damals das gleichzeitig vorliegende Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht ebenfalls von diesen Kleinkreditbestimmungen gesäubert haben. Wir haben es unterlassen, die Gesetzesbestimmungen, die im Kleinkreditgesetz geboren wurden, aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb herauszustriechen. Das hat dazu geführt, dass diese nun frei im Raum schweben, ohne eine entsprechende Abstützung. Herr Affolter hat darauf hingewiesen: Es fehlt die Legaldefinition des Kleinkredites, und es gibt eine ganze Anzahl weiterer Punkte, die erwähnt werden könnten. So sind wir – ich bin mit Herrn Affolter völlig einverstanden – zu einem gesetzgeberisch völlig unannehbaren Zufallsprodukt gekommen. Ich verwende auch hier den Ausdruck, den Herr Affolter soeben geprägt hat. Der Begründung der nationalrätlichen Kommission ist zu entnehmen, dass die vom Ständerat vorgeschlagene Aufhebung von Artikel 3 Litera I und m sowie von Artikel 4 Litera d UWG vom Richter als gewollte Gesetzeslücke interpretiert werden müsste. Durch die Aufhebung der genannten Artikel würde nach Ansicht des Nationalrates den Kleinkreditnehmern auch der minimalste Schutz versagt. Die Einwendungen der nationalrätlichen Kommission gegen die Teilrevision des UWG sind aus verschiedenen Gründen nicht stichhaltig und vernachlässigen ausserdem entscheidende grundsätzliche und praktische Aspekte.

Ich weise nochmals auf folgende Punkte hin:

1. Der Kreditnehmer wie auch der Kreditgeber geniessen aufgrund der Generalklausel von Artikel 2 UWG ohnehin lautrechtsrechtlichen Schutz. Eine Aufhebung der in Frage stehenden Normen würde die Situation der Rechtssubjekte nicht verschlechtern. Wir hätten aber wenigstens eine klare Ordnung, die infolge der Generalklausel ohne Bezug auf Relikte eines nie in Kraft getretenen Gesetzes ausgelegt werden könnte.
2. Ich habe Ihnen schon früher dargelegt, dass eine Legaldefinition des Begriffes «Kleinkredit» fehlt. Der Nationalrat ist auf dieses Problem überhaupt nicht eingegangen. Dieser Mangel

hat aber nicht nur eine theoretische, formaljuristische, sondern auch eine praktische Bedeutung. Es liegt nämlich am Richter zu entscheiden, welche Angebotsformen er unter Kleinkredit subsumieren will. Dies ist bei der heutigen Angebotspalette, bei der Konkurrenz zwischen den traditionellen Ratenkrediten, den Dispositionskrediten, den Gehaltskontüberziehungen, den Stundungen monatlich fälliger Kreditkartenbezüge usw. gar nicht mehr möglich, und dies öffnet der Willkür Tür und Tor. Kein Gesetzgeber kann es sich ohne Gesichtsverlust leisten, durch Wegfall des gesetzgeberischen Konsenses ihrer Legitimation beraubte Normenkomplexe weiterhin im Text zu belassen.

3. Die Empfehlung der Verwaltung an die Kommission des Nationalrates, mit Hilfe exemplarischer Angaben zu einem Kleinkreditbeispiel die Transparenz in der Werbung zu erhöhen, wirkt sich kontraproduktiv aus und läuft dem Schutzgedanken von Artikel 3 Litera I und m zuwider. Davon würden die Kreditanbieter zu Lasten der Kreditnehmer profitieren. Ich zeige dies an einem Beispiel. Die meisten Konsumkreditinstitute variieren den Jahreszinssatz ihrer Kleinkredite nach Kredithöhe, Abzahlungsmodus und allfälligen Sicherheiten. Die Angebote unterscheiden sich ausserdem hinsichtlich der Versicherungsleistungen an den Kreditnehmer sowie der Konditionen bei vorzeitiger Vertragsauflösung. Letztere kann beispielsweise je nach vertraglicher Abmachung eine nachträgliche Zinssatzerhöhung bewirken. Den Konsumenten wird also nicht nur ein Vergleich verunmöglich, sondern der Anbieter hat überdies die Möglichkeit, seine günstigsten Angebote darzulegen, die für die Mehrheit der Kreditnehmer unter Umständen gar nicht in Frage kommen. Dass aber der Konsument die Uebereinstimmung der Werbekonditionen mit jenen seines Vertrages prüft, ist doch eher unwahrscheinlich.

4. Auch Artikel 4 Litera d verfehlt das Schutzziel, wenn eine durch ein Konkurrenzangebot initiierte Vertragsauflösung bei Einräumung einer Widerrufsfrist als Verstoss gegen die lautrechtsrechtlichen Bestimmungen taxiert wird. Ein Kreditnehmer, der einen bestehenden Kreditvertrag durch einen kostengünstigeren ablösen möchte, sollte dies jederzeit tun können, ohne den Ablauf der Widerrufsfrist abwarten zu müssen. Jede andere Lösung berachteilt ihn. Die Aufhebung der hier zur Diskussion stehenden Bestimmungen liegt in erster Linie im Interesse der Rechtssicherheit, insbesondere auch im Interesse des Kreditnehmers. Wir arbeiten schliesslich an der Gesetzgebung. Die Gesetzgebung ist unsere Aufgabe. Dabei haben wir uns von rechtlichen Ueberlegungen und nicht von politischen Ueberlegungen leiten zu lassen.

Mein Antrag, Frau Meier, hat mit Schizophrenie wirklich nichts zu tun. Frau Bührer, meine Kollegin zur Linken – zur Linken in jeder Beziehung – hat mir, als Sie gesprochen haben, Frau Meier, liebenswürdigerweise ins Ohr geflüstert: «Nein, Jakob, das kann man Dir wirklich nicht vorwerfen, schizophren bist Du nicht.» Das hat mein Selbstbewusstsein wieder gestärkt. Ich danke Ihnen, Frau Bührer! (Heiterkeit)

Ich ersuche Sie also, darauf bedacht zu sein, eine saubere Gesetzgebung zu gestalten. Sie haben soeben die Motion betreffend ein Kleinkreditgesetz überwiesen. Der Bundesrat hat also den Auftrag, ein neues Kleinkreditgesetz vorzubereiten. Aber säubern Sie das UWG von Bestimmungen, die dann keinen Platz verdienen!

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Frau Weber: Sie haben soeben einer Motion zugestimmt, dafür bin ich Ihnen dankbar. Aber ich stimme Frau Meier zu, die gesagt hat, es sei unsinnig, zwar dieser Motion zuzustimmen, aber im UWG den Begriff «Kleinkredite» zu streichen. Herr Schönenberger bringt insbesondere rechtliche Ueberlegungen vor, wie er sagt. Ich weise aber darauf hin – das wissen wir alle –, dass politische Gedanken sehr wohl mit rechtlichen Ueberlegungen verknüpft werden können und dass sehr wohl hinter rechtlichen Ueberlegungen auch politische Gedanken versteckt sein können.

Das Kleinkreditwesen hat an wirtschaftlicher Bedeutung ein gewichtiges Ausmass erreicht und ist weiterhin im Zunehmen begriffen. Der Kleinkreditvertrag gehört wohl zu den häufigsten Vertragsarten, die im täglichen Leben abgeschlossen

werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Staat aus volkswirtschaftlichem Interesse stark an einer expliziten Erwähnung und Regelung des Kleinkreditwesens im UWG interessiert.

Wenn wir legiferieren, gehen wir jeweils von einer Grundregel aus. Die Grundregel lautet insbesondere auch für diese Materie: Wo häufig zwei gleich starke Vertragspartner aufeinandertreffen, ist unlauterer Wettbewerb nur sehr schwer möglich, weil gegenseitig die Sachkompetenz kontrolliert wird. Treffen aber häufig zwei ungleich starke Vertragspartner aufeinander, ist die Gefahr des unlauteren Wettbewerbs erheblich grösser. Hier hat der Staat die notwendigen Schutzvorkehren im Interesse der Gesamtwirtschaft zu treffen. Das ist in Sachen Kleinkredite der Fall. Der Begriff hat deshalb im Gesetz sehr wohl einen Platz.

Es scheint mir wichtig, auf den unterschiedlichen Geltungsbereich dieser beiden Gesetze, des Konsumkreditgesetzes und des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, hinzuweisen. Ich habe das schon vor zwei Jahren gesagt. Bei einem Konsumkreditgesetz würde es um eine soziale Zielsetzung gehen. Es sollte der wirtschaftlich Schwächeren geschützt werden. Demgegenüber hat das UWG (neben dem Kartellgesetz) eine gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Es beschäftigt sich mit Massnahmen zur Regelung von Wirtschaftsmechanismen. Gerade diese umfassende Bedeutung des UWG erlaubt es uns aber nicht, die Leistung «Kleinkredite» einfach auszuklammern. Wenn darauf hingewiesen wird, dass wir bis jetzt keine Legaldefinition der Kleinkredite haben, so kann man nun mit gutem Recht entgegnen, dass wir durch die Ueberweisung der Motion ja bald eine solche Legaldefinition haben werden. Ich möchte Sie also bitten, dem Nationalrat zu folgen, und Sie noch darauf aufmerksam machen, dass wir vor zwei Jahren immerhin mit nur 22 zu 17 Stimmen dem Antrag von Herrn Schönenberger zugestimmt haben. Also auch damals war eine recht grosse Minderheit in diesem Rat der Meinung, man sollte die Streichung des Begriffes «Kleinkredite» im UWG nicht vornehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.048

Weiterbildung und Förderung neuer Technologien **Formation continue et promotion des techniques de fabrication intégrée**

Siehe Jahrgang 1989, Seite 684 – Voir année 1989, page 684
Beschluss des Nationalrates vom 20. März 1990
Décision du Conseil national du 20 mars 1990

Differenzen – Divergences

M. Cottier, rapporteur: Le Conseil national a terminé l'examen des cinq arrêtés sur la formation continue et la promotion des techniques de fabrication intégrée. Quatre divergences subsistent. Les deux premières concernent l'arrêté A par lequel des mesures spéciales en faveur du perfectionnement professionnel sont instituées. A l'article 4, lettre b, chiffre 2, le Conseil national a ajouté aux notions d'enseignant, d'instructeur et d'expert d'examen celle de formateur. On peut se demander si le terme de «formateur» n'est pas compris dans celui d'«instructeur». Le Conseil national n'a pas été de cet avis, et c'est sans opposition qu'il a accepté cette modification. Votre com-

mission vous propose d'en faire de même et de liquider la divergence en adhérant à la version du Conseil national.

En ce qui concerne encore le même article, une divergence subsiste également à la lettre bbis. Le Conseil national a biffé cette lettre, sans opposition, alors que notre conseil l'a introduit, à une majorité très faible toutefois. Tout en reconnaissant l'importance des cours en langue étrangère, la commission suit le Conseil national. L'article 4 indique les personnes et les moyens en faveur desquels des subventions peuvent être allouées, c'est-à-dire les bénéficiaires de ces subventions. La lettre bbis s'écarte, en revanche, de cet ordre systématique car elle décrit le domaine – celui des langues étrangères – dans lequel des subventions devraient être accordées. La logique du système n'est plus respectée et la commission vous propose de biffer également la lettre b bis et de liquider ainsi la divergence avec le Conseil national.

Danioth: Beim Beschluss B schlägt die Kommission ebenfalls Zustimmung zum Nationalrat vor, wo es um die Frage geht, ob der Bundesrat nur «geringfügige» oder auch «weitergehende Verschiebungen» der einzelnen Positionen vornehmen kann. Ich habe mich bei der Behandlung gegen die Privilegierung der universitären Weiterbildung gewandt, habe allerdings dann vernommen, dass die universitären Strukturen Gewähr dafür bieten, dass die Verteilung dieser Gelder nicht nachher irgendwie verschoben wird. Es geht mir ja in erster Linie darum, die Ungleichbehandlung zwischen der universitären und der beruflichen Weiterbildung zu beseitigen. Das wird nun gemacht, indem bei beiden Krediten das Wort «geringfügig» gestrichen wird. In beiden Krediten kann der Bundesrat nicht nur geringfügige Verschiebungen vornehmen, sondern auch weitergehende Verschiebungen. Es ist also nicht nur ein Streit um Worte, sondern es kann sehr an die Substanz gehen.

Personlich kann ich mich jetzt mit der Gleichbehandlung und auch mit der grösseren Kompetenz zugunsten des Bundesrates einverstanden erklären, nachdem offenbar im Nationalrat bereits die Erklärung abgegeben worden ist, dass dies nicht zur Verschiebung der Prioritätenordnung im Beschluss führen soll. Sonst hätten wir ja nicht für die verschiedenen Sparten einzelne Kredite festlegen müssen, sondern einen Pauschalkredit. Ich nehme an, dass Herr Bundesrat Delamuraz auch in diesem Rat die Bestätigung oder die Zusicherung geben kann, dass diese Kompetenz mit Zurückhaltung gehandhabt wird und nur dann, wenn sich die Voraussetzungen wesentlich ändern – vor allem, wenn sich die Bedürfnisse in den einzelnen Sparten im Verlaufe dieser fünf Jahre anders präsentieren, als es sich jetzt zeigt. Es ist sinnvoll, dass man Mittel, die man in einer Sparte nicht braucht, in einer andern einsetzt, wo das Bedürfnis von den Weiterbildungsinstitutionen her grösser ist als ursprünglich angenommen.

M. Cottier, rapporteur: Je ne me suis pas encore exprimé au sujet de l'arrêté B. Là également, la commission vous propose d'adhérer à la version du Conseil national, en augmentant de 12 millions le montant prévu en faveur des mesures spéciales pour le perfectionnement professionnel. Une proposition tendant à augmenter aussi le montant des subventions dont bénéficieront les personnes oeuvrant pour le perfectionnement professionnel a été rejetée tout d'abord au Conseil des Etats, dans un vote très serré toutefois – 16 voix contre 14. Le Conseil national a accepté cette augmentation sans opposition. Il faut dire qu'elle profitera surtout à la réinsertion professionnelle des femmes.

Quant à la deuxième divergence, l'alinéa 2 de l'article 2 prévoit que le Conseil fédéral peut procéder à de légers («geringfügig») réajustements dans la répartition des moyens entre les diverses rubriques. Le terme «légers» a été biffé au Conseil national par 55 voix contre 26. Notre Conseil l'avait également biffé à l'arrêté B qui institue des mesures en faveur de la formation continue au niveau universitaire. Il y a donc une certaine égalité à respecter. Cette suppression est admissible car un réajustement, par définition, ne prévoit que des changements mineurs, en l'état des transferts de fonds d'une rubrique à l'autre. En outre, la répartition figurant à l'article 2, alinéa 1er, étant suffisamment détaillée, une volonté précise s'en dégage, de

Parlamentarische Initiative Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Teilrevision
Initiative parlementaire Loi contre la concurrence déloyale. Révision partielle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.226
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	263-265
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 609